

Gemäss Art. 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) sind die Würde und das Wohlergehen von Tieren zu schützen. Und gemäss Art. 24 ff. TSchG ist unverzügliches behördliches Einschreiten bis hin zur Strafanzeige (und Bussenandrohung bis zu CHF 20'000 bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) gefordert bei Vernachlässigung bzw. völlig ungeeigneten Haltungsbedingungen von Tieren.

Im Jahr 2020 kam es in der Schweiz zu beinahe 2'000 strafrechtlich verfolgten Zuwiderhandlungen gegen das TSchG (davon rund 120 in Basel-Stadt), wobei die Dunkelziffer um einiges höher liegen dürfte. Dies zeigt einerseits, dass es durchaus zu Strafanzeigen bei Tierdelikten kommt und andererseits, dass es in unserem fortschrittlichen Land mit der gern zitierten strengen Tierschutzgesetzgebung dennoch einiges zu verbessern gibt hinsichtlich des konkreten Schutzes von Tieren.

Andere Kantone wie Zürich, Aargau, Solothurn oder Bern haben bereits erkannt, dass sich die Tierschutzsituation für alle Beteiligten durch die Schaffung einer zusätzlichen «Fachstelle Tierdelikte» innerhalb der Kantonspolizei wesentlich verbessert, und eine solche realisiert, obwohl bekannterweise bereits andere verantwortliche Fachstellen vorhanden sind. Die Polizei ist oftmals nah am Geschehen vor Ort und gut vernetzt mit anderen Behörden, aber auch mit privaten Akteur:innen im Austausch. Durch eine zentrale polizeiliche Fachstelle wird die Expertise im Tierschutzbereich gebündelt und zusammen mit allen Akteur:innen ein Netzwerk unterhalten, mit welchem die Aufgaben, welche die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung den Kantonen überträgt, direkt und speditiv verfolgt und behandelt werden können, ohne dass dafür neue Ressourcen geschaffen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts einer zu dieser Thematik laufenden Petition, die innerhalb kürzester Zeit bereits von über 1'000 Personen unterstützt wird, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Statistiken liegen dem Regierungsrat vor hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung? Wie interpretiert der Regierungsrat diese (u.a. Effektivität, Effizienz der Strafverfolgung)? Wie wird insbesondere die Thematik «Dunkelziffer» angegangen?
2. Mit welchen Ressourcen ist der Kanton für Prävention/Aufklärung, Schutz/Überwachung und Strafverfolgung/Sanktion im Bereich der Tierschutzgesetzgebung ausgerüstet?
3. Wurden polizeiintern (z.B. mittels Umfragen) bereits Abklärungen dahingehend vorgenommen, wie ggf. noch besser mit Tierschutzdelikten umgegangen werden kann? Wird das zweifellos bei verschiedenen Polizeimitarbeitenden bereits vorhandene Fachwissen gezielt abgerufen bzw. gefördert?
4. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen welchen verantwortlichen Behörden konkret? Gibt es eine unabhängige Kontrollfunktion?
5. Mit welchen privaten Akteur:innen gibt es zusätzlich einen regelmässigen Austausch (Tierschutzorganisationen, Quartierbevölkerung, Vereinen u.a.)?
6. Was spräche dagegen, sich die genannten Kantone zum Vorbild zu nehmen, deren Expertise zu nutzen und (ggf. im Erfahrungsaustausch mit diesen) mit den vorhandenen polizeilichen Ressourcen eine analoge «Fachstelle Tierdelikte» bei der Kantonspolizei Basel-Stadt einzurichten?

Ich bin überzeugt, dass der Kanton Basel-Stadt mit einer Fachstelle innerhalb der Polizei noch fokussierter und effektiver gegen Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung vorgehen kann, um dafür Sorge zu tragen, dass es allen Bewohnenden in diesem Kanton, auch den Tieren, gut geht.

Claudia Baumgartner